

Am Dienstag, den 15.05.2018 fand die öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Biebergemünd im Dorfgemeinschaftshaus, Alte Hauptstr., Ortsteil Lanzingen statt.

Punkt 1: **Mitteilungen des Vorsitzenden der Gemeindevertretung** I.

Zur Anfrage der SPD-Fraktion aus der letzten Sitzung nimmt der Vorsitzende wie folgt Stellung:

Hess. Gemeindeordnung § 25 Widerstreit der Interessen:

- (1) Niemand darf in haupt- oder ehrenamtlicher Tätigkeit in einer Angelegenheit beratend oder entscheidend mitwirken, wenn er
 1. durch die Entscheidung in der Angelegenheit einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil erlangen kann,
 2. Angehöriger einer Person ist, die zu dem in Nr. 1 bezeichneten Personenkreis gehört,
 3. eine natürliche oder juristische Person nach Nr. 1 kraft Gesetzes oder in der betreffenden Angelegenheit kraft Vollmacht vertritt (Einzel- oder Gesamtvertretung),
 4. bei einer natürlichen oder juristischen Person oder Vereinigung nach Nr. 1 gegen Entgelt beschäftigt ist, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass dadurch Befangenheit gegeben ist,
 5. bei einer juristischen Person oder Vereinigung nach Nr. 1 als Mitglied des Vorstands, des Aufsichtsrats oder eines gleichartigen Organs tätig ist, es sei denn, dass er diesem Organ als Vertreter oder auf Vorschlag der Gemeinde angehört,
 6. in anderer als öffentlicher Eigenschaft in der Angelegenheit tätig geworden ist. Satz 1 gilt nicht, wenn jemand an der Entscheidung lediglich als Angehöriger einer Berufs- oder Personengruppe beteiligt ist, deren gemeinsame Interessen durch die Angelegenheit berührt werden.
- (2) Abs. 1 gilt nicht für die Stimmabgabe bei Wahlen und Abberufungen.
- (3) Ob ein Widerstreit der Interessen vorliegt, entscheidet das Organ oder Hilfsorgan, dem der Betroffene angehört oder für das er die Tätigkeit ausübt.
- (4) Wer annehmen muss, weder beratend noch entscheidend mitwirken zu dürfen, hat dies vorher dem Vorsitzenden des Organs oder Hilfsorgans, dem er angehört oder für das er die Tätigkeit ausübt, mitzuteilen. Wer an der Beratung und Entscheidung nicht teilnehmen darf, muss den Beratungsraum verlassen; dies gilt auch für die Entscheidung nach Abs. 3.
- (5) Angehörige im Sinne des Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 sind:
 1. der Verlobte,
 2. der Ehegatte,
 - 2.a der eingetragene Lebenspartner,
 3. Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie,
 4. Geschwister,
 5. Kinder der Geschwister,
 6. Ehegatten der Geschwister und Geschwister der Ehegatten,
 - 6 a. eingetragene Lebenspartner der Geschwister und Geschwister der eingetragenen Lebenspartner,
 7. Geschwister der Eltern,
 8. Personen, die durch ein auf längere Zeit angelegtes Pflegeverhältnis mit häuslicher Gemeinschaft wie Eltern und Kinder miteinander verbunden sind (Pflegeeltern und Pflegekinder).

Angehörige sind die in Satz 1 bezeichneten Personen auch dann, wenn

- in den Fällen der Nr. 2, 3 und 6 die die Beziehung begründende Ehe nicht mehr besteht,
- in den Fällen der Nr. 2a, 3 und 6a die die Beziehung begründende eingetragene Lebenspartnerschaft nicht mehr besteht,
- in den Fällen der Nr. 3 bis 7 die Verwandtschaft oder Schwägerschaft durch Annahme als Kind erloschen ist,
- im Falle der Nr. 8 die häusliche Gemeinschaft nicht mehr besteht, sofern die Personen weiterhin wie Eltern und Kinder miteinander verbunden sind.

- (6) Beschlüsse, die unter Verletzung der Abs. 1 bis 4 gefasst worden sind, sind unwirksam. Sie gelten jedoch sechs Monate nach der Beschlussfassung oder, wenn eine öffentliche Bekanntmachung erforderlich ist, sechs Monate nach dieser als von Anfang an wirksam zustande gekommen, wenn nicht vorher der Gemeindevorstand oder der Bürgermeister widersprochen oder die Aufsichtsbehörde sie beanstandet hat; die Widerspruchsfristen der §§ 63 und 74 bleiben unberührt. Die Wirksamkeit tritt nicht gegenüber demjenigen ein, der vor Ablauf der Sechsmonatsfrist ein Rechtsmittel eingelegt oder ein gerichtliches Verfahren anhängig gemacht hat, wenn in dem Verfahren der Mangel festgestellt wird.

II. Haushaltsverabschiedungsverfahren § 97 Abs. 4 HGO:

Die von der Gemeindevertretung beschlossene Haushaltssatzung ist mit ihren Anlagen der Aufsichtsbehörde vorzulegen. Die Vorlage soll spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres erfolgen (also bis zum 30. November). Damit soll sichergestellt sein, dass eine evtl. notwendige Genehmigung der Aufsichtsbehörde noch so rechtzeitig erteilt werden kann, dass die Bekanntmachung der Haushaltssatzung vor Beginn des Haushaltsjahres, also spätestens bis zum 31. Dezember, vollendet werden kann.

Der Vorsitzende der Gemeindevertretung bittet Herrn Bürgermeister Weber, das oben stehende Haushaltsverabschiedungsverfahren nach § 97 Abs. 4 HGO ab dem kommenden Haushaltsjahr zwingend einzuhalten. Es ist für die Gemeindevertretung nicht hinnehmbar, dass der Haushalt mit 6-monatiger Verspätung in das Gemeindeparlament eingebracht wird und erst bei der nächsten Sitzung am 19.06.2018, wenn alles gut geht, beschlossen werden kann. Dieses Verhalten ist gegenüber den ehrenamtlichen Mitgliedern der Gemeindevertretung nicht hinnehmbar und das kann auch nicht mit einer 2-wöchigen Grippewelle entschuldigt werden. Es ist angebracht, die Strukturen in der Verwaltung diesbezüglich zu überprüfen.

III. Zu dem Tagesordnungspunkt 4 „Sicherstellung der ärztlichen Versorgung in Biebergemünd“ nimmt der Vorsitzende wie folgt Stellung:

Für die Sicherstellung der ärztlichen Versorgung in Biebergemünd wurde eine Kommission gegründet. In diese Kommission wurden auch mehrere Kolleginnen und Kollegen aus dem Gemeindeparlament entsandt, bei denen sich der Vorsitzende auf diesem Wege für das ehrenamtliche Mitwirken bedankt. Besonders hervorheben möchte er das Engagement von Herrn Heinz Fringes, der den größten Anteil der Arbeiten professionell vorbereitet und abgearbeitet hat. Hierdurch hat er die Mitglieder der Kommission bei der Planung, Durchführung und Auswertung der erarbeitenden Ergebnisse bis zum heutigen Tag hervorragend unterstützt und entlastet.

Aus der Summe aller stattgefundenen Sitzungen (Gemeindevertretung, Ausschüsse sowie Sonderprojekte) wurde auch bei diesem Projekt ein großer Teil der Arbeiten ehrenamtlich geleistet. Hierzu gebührt allen Beteiligten großer Dank und Anerkennung.

Die Mitteilungen des Gemeindevorstandes wurden von Bürgermeister Weber vorgebracht:

Punkt 2: Mitteilungen des Gemeindevorstandes

- Die Kriminalstatistik 2017 für die Gemeinde Biebergemünd weist 141 erfasste Fälle aus. Dies entspricht einem Straftatenanteil im Polizeipräsidium Südosthessen von 0,3 %. Die Anzahl der registrierten Fälle, errechnet auf 100.000 Einwohner, sank auf Biebergemünd bezogen gegenüber dem Vorjahr um 13,7 %. Die meisten Delikte waren dem Diebstahl unter erschwerenden Umständen, Vermögens- und Fälschungsdelikte, Diebstahl ohne erschwerende Umstände, sonstige Straftatbestände und den Straftaten gegen strafrechtliche Nebengesetze zu zurechnen.
- Für die Anschaffung eines neuen Tanklöschfahrzeuges (TLF 4000) das bei der Ortsteilfeuerwehr Bieber stationiert ist, erhält die Gemeinde vom Main-Kinzig-Kreis eine Zuweisung in Höhe von 10.000,00 €.[^]
- Die Kreisverkehrsgesellschaft Main-Kinzig teilte mit, dass ihrerseits von allen Haltestellen im Main-Kinzig-Kreis eine Bestandsaufnahme veranlasst wurde. Dazu werden an den Haltestellen Fotos gemacht mit dem Ziel, die Schilderbeschriftung auf den aktuellen Stand zu bringen und den Zustand der Haltestellenausrüstung, also der Schilder, der Fahrplankästen zu prüfen und zu dokumentieren.
- Im Rahmen der 12. Sitzung des Dialogforums zum Ausbau der Bahnstrecke Hanau - Würzburg/Fulda am 03.05.2018 wurde von Vertretern der Deutschen Bahn AG das Ergebnis der Abwägung der Vor- und Nachteile der einzelnen Varianten vorgestellt. Danach schneiden die Vari-

anten IV und VII deutlich besser als die anderen untersuchten Varianten ab und gelten als Vorzugsvarianten. Dabei wird die Variante VII, für deren Ausbau sich die Gemeindevertretung im September 2016 ausgesprochen hat, als derzeit beste Variante bewertet. Die Entscheidung für eine Variante, die zum Ausbau vorgeschlagen wird, soll in der nächsten Sitzung des Dialogforums am 08. Juni 2018 erfolgen.

- Die Gemeinde hat heute, 15.05.2018, zum frühestmöglichen Termin um 13.00 Uhr am Vergabeverfahren zur Förderung der WLAN-Installation teilgenommen. Dabei geht es um die Beantragung von EU-Fördermitteln in Höhe von 15.000,00 €.
- Aufgrund der vorangegangenen Bodenuntersuchungen auf die Leitparameter Blei und Arsen auf den Freiflächen in unserem Schwimmbad haben sich Untersuchungsergebnisse ergeben, welche weitergehende Analysen erforderten, um die Freiflächen nutzen zu können. Es wurde die sogenannte Resorptionsverfügbarkeit untersucht (mögliche Aufnahme durch den menschlichen Organismus).

Im Rahmen von [Expositionsabschätzungen](#) ist die Ermittlung der Resorptionsverfügbarkeit bei Prüfwert überschreitenden Parametern wichtig.

In Deutschland fordert das die [Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung](#) in Bezug auf die [Schadstoffresorption](#) im [Verdauungstrakt](#) bei der [oralen](#) Aufnahme von [Schadstoffen](#).

Festlegungen hierzu enthält die [DIN 19738](#) Bodenbeschaffenheit – Resorptionsverfügbarkeit von organischen und anorganischen Schadstoffen.

Die zum 15.05.2018 zugesagten und vorgelegten Laborergebnisse haben ergeben, dass die festgestellten Bodenbelastungen unterhalb der Grenzwerte liegen. Das Freibad kann uneingeschränkt genutzt werden.

Nach den Mitteilungen wurden folgende Punkte beraten und beschlossen:

Beratung und Beschlussfassung über

Punkt 3: **Vorlage der Haushaltssatzung 2018 mit Anlagen und dem Investitionsprogramm für den Zeitraum 2017 bis 2021**

Beschluss: einstimmig wird beschlossen

Auf Antrag der CDU-Fraktion wird die Haushaltssatzung 2018 mit Anlagen und dem Investitionsprogramm für den Zeitraum von 2017 bis 2021 zur vorbereitenden Beratung in die drei Ausschüsse verwiesen.

Punkt 4: **Sicherstellung der ärztlichen Versorgung in Biebergemünd**

Beschluss: einstimmig wird beschlossen

Die Gemeinde Biebergemünd beauftragt die Fa. IWG Ideenwelt Gesundheitsmarkt GmbH, die Projektentwicklung des Ärzte- und Gesundheitszentrums Biebergemünd zu übernehmen. Ziel hierbei ist die Neuordnung der medizinischen Versorgung in Biebergemünd unter Erhalt der dezentralen hausärztlichen Versorgung der Gemeinde. Die wesentlichen Grundlagen der Projektrealisierung hinsichtlich Machbarkeit und Wirtschaftlichkeit sind vor Gründung der Trägergesellschaft durch die beauftragte Unternehmensgruppe stets in Abstimmung mit der Gemeinde Biebergemünd und den Vertretern der Kommission zu erarbeiten und zu verabschieden.

Zur Umsetzung dieser Vorgaben wird dem vorliegenden Entwurf des Projektentwicklungsvertrages zugestimmt.

Punkt 5: **Änderung einer Lagebezeichnung im Ortsteil Kassel**

Beschluss: einstimmig wird beschlossen

Das Grundstück Gemarkung Kassel, Flur 5, Flurstück 94, erhält die neue Lagebezeichnung „St.-Johannes-Nepomuk-Platz 1“.

Punkt 6: **Belegung Vereinssport in der Biebertalhalle - Antrag der CDU-Fraktion vom 27.04.2018 - eingegangen am 27.04.2018**

Punkt 6.1: **Beschluss: einstimmig wird beschlossen**

a) einstimmig wird beschlossen:

Der Gemeindevorstand wird beauftragt, alle Veranstaltungen, die während 2017 in der Biebertalhalle stattgefunden haben, nach Art und Anzahl so aufzulisten, dass aufbauend darauf eine Empfehlung gegeben werden kann, ob zukünftig eine Reservierung der Biebertalhalle für Trainings- und Heimspielzwecke der Tischtennisgemeinschaft (TTG) Biebergemünd möglich und sinnvoll ist.

Punkt 6.2:

Beschluss: mehrheitlich wird beschlossen Ja 17 Nein 6 Enthaltung 2

Der Gemeindevorstand wird beauftragt, den finanziellen und zeitlichen Umfang der notwendigen Maßnahmen für eine Sportvereinsnutzung der Biebertalhalle (Schwingboden, Beleuchtung, Duschen etc.) zu prüfen und eine entsprechende Empfehlung zu formulieren.

Punkt 6.3: **Eränzungsantrag der SPD-Fraktion**

Beschluss: einstimmig wird beschlossen

Der Gemeindevorstand wird beauftragt:

1. Die Nutzung der Schulturnhalle in Bieber, in der Suche nach besseren Trainings- und Spielstätten für die TTG Biebergemünd, einzubeziehen.
2. Zu klären, ob mit den vom Main-Kinzig-Kreis eingeplanten 200 T€ für die Erneuerung von Hallenboden und Beleuchtung der Schulturnhalle Bieber bereits ausreichend gute Spielbedingungen entstehen oder diese mit Unterstützung der Gemeinde erreicht werden können.
3. Zu klären, ob mit einer optimierten sportlichen Nutzung beider Einrichtungen in Bieber auf eine Verbesserung der Spielmöglichkeiten für die TTG Biebergemünd erreicht werden kann.
4. Alle notwendigen Koordinationen und Gespräche mit dem Main-Kinzig-Kreis und den Nutzern beider Einrichtungen zu führen und bei positiver Bewertung die Ergebnisse und die dafür erforderlichen Maßnahmen für eine endgültige Beschlussfassung zu listen.

Punkt 6.4: **Ergänzungsantrag der CDU-Fraktion**

Beschluss: einstimmig wird beschlossen

Der Gemeindevorstand wird beauftragt, die in dem ursprünglichen Antrag der CDU-Fraktion geforderte Auflistung sowie die zu formulierende Empfehlung in der Sitzung der Gemeindevertretung am 28.08.2018 einzubringen.